



16. Juni 2023

## **Das Oberlandesgericht Wien bewilligt die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Auslieferung von Dmitry Firtash**

### Die Vorgeschichte:

Im Februar 2017 hat das Oberlandesgericht Wien entschieden, dass die Auslieferung von Dmitry Firtash an die USA zulässig sei. Vorangegangen war eine gegenteilige Entscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien, gegen die die Staatsanwaltschaft Wien eine Beschwerde erhoben hatte.

Dem Auslieferungsersuchen aus dem Jahr 2014 liegt im Wesentlichen der Verdacht zugrunde, der ukrainische Staatsangehörige Dmitry Firtash habe sich durch Bestechung von Amtsträgern (18,5 Millionen US-Dollar) in Indien ab 2006 gemeinsam mit anderen Personen als Teil einer kriminellen Vereinigung Lizenzen zum Mineral-Abbau gesichert.

Das Oberlandesgericht ging seinerzeit davon aus, dass die nach dem Auslieferungsvertrag mit den USA nur formell zu prüfende Verdachtslage gegeben sei, verneinte das Vorliegen politischer Beweggründe und bejahte das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Auslieferung.

Im Verfahren über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und einen Erneuerungsantrag hemmte der Oberste Gerichtshof im Dezember 2017 die Durchführung der Auslieferung für die Dauer des Verfahrens und entschied im Juli 2019 (14 Os 142/18s), dass – anders als vom Oberlandesgericht Wien angenommen – zwar auch beim Vorwurf von „rein kriminellen Taten“ geprüft werden müsse, ob das Ersuchen aus politischen Beweggründen gestellt worden sei, billigte aber die Beurteilung durch das Oberlandesgericht Wien, dass solche politischen Gründe nicht erwiesen seien.

### Der Antrag auf Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens:

Im Juni 2019 beantragte Dmitry Firtash die Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens und legte dazu zahlreiche Dokumente, darunter schriftliche Zeugenaussagen, vor. Das

Landesgericht für Strafsachen Wien wies den Antrag auf Wiederaufnahme im März 2022 ab.

Wenn rechtskräftig erledigte Verfahren wieder aufgenommen werden sollen, ist das Verfahren stets „zwei-taktig“: Im ersten Schritt ist zu beurteilen, ob ausreichende Gründe vorliegen, das Verfahren überhaupt wieder zu eröffnen, also sozusagen wieder „an den Start“ zu gehen. Erst wenn dies bejaht wird, ist danach eine weitere Entscheidung in der Sache zu treffen. Die nun vorliegende Entscheidung betrifft den „ersten Takt“ des Wiederaufnahmeverfahrens. Das Oberlandesgericht hat – anders als das Gericht erster Instanz – nun entschieden, dass Gründe für die Wiederaufnahme vorliegen. Die Entscheidung in der Sache selbst wird das Erstgericht noch zu treffen haben.

#### Die aktuelle Entscheidung:

Das Oberlandesgericht Wien hat der Beschwerde Dmitry Firtashs Folge gegeben und **die Wiederaufnahme** des Auslieferungsverfahrens **bewilligt**. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom Februar 2017 ist damit aufgehoben. Das Landesgericht für Strafsachen Wien wird nun auf der Basis der neuen Beweismittel neuerlich über die Zulässigkeit der Auslieferung zu entscheiden haben.

Die wesentliche Begründung der Entscheidung (anonymisiert und gekürzt, Hervorhebungen nicht im Original):

[Aus der Entscheidung:]

«Das Auslieferungsverfahren ist wieder aufzunehmen, wenn sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die geeignet erscheinen, erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses zu bewirken.

Für die Wiederaufnahme zu Gunsten der betroffenen Person genügen Tatsachen und Beweismittel, die im bisherigen Verfahren nicht vorgekommen sind, auch wenn sie der Betroffene schon damals gekannt hat. Neue Beweismittel sind etwa Urkunden, Zeugen oder andere Beweismittel, nicht jedoch bloße Spekulationen, Meinungen oder Mutmaßungen von Zeugen. Die neuen Beweismittel müssen erhebliche Umstände betreffen, und es ist der mögliche Einfluss dieser Umstände auf die Entscheidung zu beurteilen.

Die Entscheidung, ob ein Verfahren wieder aufgenommen wird, hat sich auf die Prüfung der **Eignung** der neuen Beweismittel zu beschränken, jedoch sind diese Beweise **nicht voreilend zu würdigen**. Die Beurteilung des Beweiswerts der neuen Beweismittel ist dem neuen Auslieferungsverfahren vorbehalten.

Zum Tatverdacht: Grundlage für die Prüfung eines hinreichenden Tatverdachts ist zunächst der Auslieferungsvertrag zwischen Österreich und den USA, wonach Urkunden beizufügen sind, aus denen sich eine ausreichende Grundlage für die Annahme ergibt, dass die auszuliefernde Person die strafbare Handlung begangen hat.

Es ist zu prüfen, ob sich die begründete Annahme im Sinne einer einfachen Wahrscheinlichkeit („*reasonable basis to believe*“) ableiten lässt, der Betroffene habe die genannten Straftaten begangen („*concept of probable cause*“). Hohe Anforderungen im Sinne eines Schuldbeweises werden dabei nicht gestellt.

Der Prüfung der Schuldfrage durch das ausländische Gericht soll nicht vorgegriffen und unerwünschte Verzögerungen des Auslieferungsverfahrens sollen verhindert werden.

Die Vermutung eines hinreichenden Tatverdachts könnte **widerlegt** werden, wenn sich aus den Unterlagen oder durch ein entsprechend substantiiertes Vorbringen erhebliche Bedenken gegen den Tatverdacht ergeben und Beweismittel zu einer unverzüglichen Entkräftung des Tatverdachts vorliegen oder angeboten werden. Urkunden, die den Tatverdacht nicht unmittelbar und zweifelsfrei entkräften, lösen eine solche Prüfpflicht nicht aus.

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen erweist sich das Vorbringen des Beschwerdeführers, mit welchem er bereits den Tatverdacht zu entkräften versucht, als nicht zielführend. Zwar schwächen die angebotenen Beweismittel den Tatverdacht ab, doch sind sie nicht geeignet, den Tatverdacht unmittelbar und zweifelsfrei zu entkräften.

Zur Frage einer allfälligen politischen Motivation: Der Betroffene soll unabhängig von der Art des angelasteten kriminellen Verhaltens vor politisch instrumentalisierten Auslieferungsverfahren geschützt werden. Wenn nach der Prüfung **dieses** Auslieferungshindernisses Zweifel bestehen bleiben, so wäre die Auslieferung vom Gericht für unzulässig zu erklären.

Das neue Beweismaterial geht über jenes hinaus, das bisher vorgelegen ist. Als zutreffend erweist sich, dass das Erstgericht die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel teilweise nur isoliert, und zwar sowohl untereinander als auch in Bezug auf die bisherigen Tatsachen und Beweismittel betrachtet hat. Wenn das Erstgericht annimmt, dass die Zeugen ausschließlich Schlüsse aus geschilderten Erlebnissen zu ziehen und dass sich ihre Erlebnisse nur auf das grundsätzliche politische Interesse der USA in der Ukraine beziehen würden, unterschätzt es deren jeweilige berufliche oder politische Position und das Ausmaß und die Bedeutung ihrer persönlichen Wahrnehmungen.

Ein Zeuge beschreibt in seiner ergänzenden Erklärung unter anderem ganz konkrete Gespräche, die rund um den Februar 2014 mit ihm geführt wurden und zum Inhalt hatten, den Einfluss Dmitry Firtashs zu beschränken, indem gegen ihn und sein Medienunternehmen ein Kriminalfall konstruiert werden sollte; er bestätigte zudem, dass die damaligen Machthaber in der Ukraine im ständigen Kontakt mit den USA standen und dass der Einfluss Dmitry Firtashs auf politische Belange der Ukraine durch seine Verhaftung unterbunden wurde. Er zog zwar teilweise durchaus auch eigene Schlüsse, machte aber auch auf eigene Wahrnehmungen gestützte, konkrete Angaben zu gezielten, im Hintergrund initiierten und von den damaligen Machthabern in der Ukraine durchgeführten Aktionen gegen Dmitry Firtash und sein

Medienunternehmen sowie dahingehend, dass auch der Zeitpunkt des neuerlichen Festnahmeersuchens im Februar 2014 allenfalls nicht aus objektiven Gründen gewählt wurde.

Ein weiterer Zeuge bestätigte damit übereinstimmend den ständigen Kontakt der ukrainischen Machthaber mit Vertretern der USA, und gab an, dass [die Mitarbeiterin des US-Außenministeriums] bei einem Treffen im Dezember 2013 mit Präsident Janukowytsch Sanktionen gegen Janukowytsch und Personen aus seinem Umfeld, konkret auch Dmitry Firtash angedroht habe. Zudem enthält seine Aussage im Hinblick auf seine frühere Tätigkeit als Vize-Premierminister für Brennstoffe und Energie auch Anhaltspunkte dafür, dass Dmitry Firtash bereits Ende 2005 durch seine Stellung auf dem Gasmarkt ins Blickfeld einiger US-Politiker geraten sei. In Zusammenschau mit den weiteren Beweisanboten ist diesen Umständen die Relevanz nicht abzusprechen.

Ein anderer Zeuge berichtet detailliert von umfangreichen Maßnahmen der USA und von ukrainischen Machhabern, eine Rückkehr Dmitry Firtashs in die Ukraine im Dezember 2015 zu unterbinden, und schildert diesbezüglich konkret konstruierte strafrechtliche Anschuldigungen gegen ihn samt kolportierter Festnahmeandrohung in der Ukraine. Seinen Angaben zufolge hatte er von realen Anschuldigungen keine Kenntnis, die er bei deren Zutreffen aufgrund seiner Position aber hätte haben müssen. Er berichtet somit von unmittelbaren Wahrnehmungen dazu, dass Dmitry Firtash sein politisches Gewicht in den Jahren 2015 bis 2016 noch nicht verloren hatte und gezielt von einer Rückkehr auf die politische Bühne der Ukraine abgehalten worden sein soll.

Wieder ein anderer Zeuge berichtet über ein langes persönliches Gespräch mit Präsident Janukowytsch im Dezember 2013, in dem dieser ihm Einzelheiten seiner Unterredung mit [der Mitarbeiterin des US-Außenministeriums] vom Dezember 2013 erzählt habe. Demnach habe diese einen Ordner mit Informationen über Bankkonten und Vermögenswerte außerhalb der Ukraine von Janukowytsch, seinem Sohn und seinen engsten Verbündeten, worunter auch Dmitry Firtash gewesen sei, dabei gehabt, wobei sie sofortige Sanktionen angedroht habe.

Zuletzt machte ein weiterer Zeuge auf der Basis persönlicher Wahrnehmungen auch umfangreiche Angaben zur gewichtigen Stellung des Betroffenen in der ukrainischen Politik und Wirtschaft; diesen Angaben ist eine Eignung zuzugestehen, das Ausmaß des politischen Einflusses Dmitry Firtashs in der Ukraine darzustellen.

Die nunmehr neu beigebrachten Tatsachen und Beweismittel, die sich nicht bloß in der Wiederholung bereits bisher erörterter Umstände erschöpfen, sondern Hinweise auf konkrete Handlungen und Äußerungen der USA und insbesondere [der im US-Außenministerium für Europa und Eurasien zuständigen Mitarbeiterin] in Bezug auf Dmitry Firtash im relevanten Zeitraum enthalten (eingebettet in eine noch umfangreichere Darstellung des wirtschaftlichen und politischen Gewichts Dmitry Firtashs sowohl vor, während als auch nach dem Auslieferungersuchen), erscheinen somit in einer Gesamtschau geeignet, erhebliche Bedenken gegen die seinerzeitige Entscheidung vom Februar 2017 zu bewirken.

Ob die für relevant erachteten neu beigebrachten Tatsachen und Beweismittel auch ausreichen werden, tatsächlich ein Auslieferungshindernis zu begründen, bleibt dem wiederaufgenommenen Verfahren vorbehalten. Darin wird insbesondere nach der Vernehmung der Zeugen eine umfassende Beweiswürdigung in Zusammenschau mit den bisherigen Beweismitteln vorzunehmen sein.»

[Zitat Ende.]

Die vorliegende Entscheidung ist rechtskräftig. Das Gericht erster Instanz (Landesgericht für Strafsachen Wien) wird nun in der Sache zu entscheiden haben, ob die Auslieferung zulässig oder ob sie unzulässig ist. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob Dmitry Firtash allenfalls diplomatische Immunität zukommt.

Wenn rechtskräftig entschieden würde, dass die Auslieferung zulässig ist, hätte die Bundesministerin für Justiz zu entscheiden, ob sie auch durchgeführt wird. Wenn rechtskräftig entschieden würde, dass sie unzulässig ist, käme die Auslieferung nicht in Betracht.

§ 34 Absatz 1 Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz lautet:

«Über das Auslieferungsersuchen befindet der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Er nimmt dabei auf die Interessen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich Bedacht. Er hat die Auslieferung abzulehnen, soweit sie rechtskräftig *[zu ergänzen: durch das Gericht]* für unzulässig erklärt wurde.»

**Dr. Reinhard Hinger**

Mediensprecher

1010 Wien, Schmerlingplatz 11

Tel. +43 1 52152 3433